



UNTERNEHMENSsatzUNG FÜR DAS KOMMUNALUNTERNEHMEN DER GE- MEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

vom 14.10.2024

Präambel

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erlässt aufgrund von Art. 23 S. 1 und 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385,586) folgende Unternehmenssatzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Stammkapital	1
§ 2	Gegenstand des Kommunalunternehmens	2
§ 3	Organe	3
§ 4	Der Vorstand	3
§ 5	Der Verwaltungsrat	4
§ 6	Zuständigkeit des Verwaltungsrats	5
§ 7	Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats	8
§ 8	Verpflichtungserklärungen/Schriftform	9
§ 9	Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung	10
§ 10	Wirtschaftsplan, Finanzplanung und Wirtschaftsjahr	11
§ 11	Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens	11
§ 12	Bekanntmachungen	11
§ 13	Inkrafttreten	11

Hinweis: Sämtliche Beträge in € verstehen sich als Nettobeträge

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen Feldkirchen-Westerham ist ein selbstständiges Unternehmen der Gemeinde Feldkirchen-Westerham in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts („Kommunalunternehmen“).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen Kommunalwerk Feldkirchen-Westerham mit dem Zusatz „Kommunalunternehmen“ oder „KU“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KW F-W (KU)“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Feldkirchen-Westerham.

- (4) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 110.000 €.
- (5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Gemeinde Feldkirchen-Westerham und der Umschrift „Kommunalwerk Feldkirchen-Westerham“.

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Die Aufgabe des Kommunalunternehmens umfasst alle Tätigkeiten zur Versorgung des Gemeindegebiets Feldkirchen-Westerham mit Wärme, insbesondere aus Erneuerbaren Energien.
- (2) Dies beinhaltet die Erzeugung, Beschaffung und Bereitstellung sowie die Abgabe von Wärme, insbesondere
 - a) der Aufbau, die Erhaltung und der Betrieb von Wärmenetzen;
 - b) der Absatz der gewonnenen / bezogenen Wärme bzw. die Belieferung von Wärme an Endkunden sowiealle damit zusammenhängenden Geschäfte.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- (4) Zur Förderung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Die für die Gemeinde geltenden Vorschriften über die Errichtung von und Beteiligung an Unternehmen sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (5) Die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Befugnisse gehen, mit Ausnahme der Vergabe von Wegenutzungsrechten sowie Konzessionen, auf das Kommunalunternehmen über. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt im Rahmen der kommunalrechtlichen Zulässigkeiten, anstelle der Gemeinde Feldkirchen-Westerham Satzungen und, soweit Landesrecht zu deren Erlass ermächtigt, Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen und zu vollziehen.

- (6) Das Kommunalunternehmen erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. (1) das Recht, Wege der Gemeinde Feldkirchen-Westerham zu nutzen. Einzelheiten der Nutzung werden durch Vertrag bestimmt, soweit erforderlich.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

- a) der Vorstand (§ 4) und
- b) der Verwaltungsrat (§ 5 bis § 7)

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsbefugt und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von **drei Viertel der abgegebenen Stimmen** vorzeitig abberufen werden. Dabei muss gleichzeitig ein neuer Vorstand bestellt werden. Wird kein neuer Vorstand bestellt, ist der Beschluss wirkungslos.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung oder einer Geschäftsordnung für den Vorstand etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt und vom Verbot des § 181 Alt. 2 BGB befreit.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über die Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich schriftlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans vorzulegen. Darüber hinaus hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Feldkirchen-Westerham haben können, ist diese unverzüglich zu

unterrichten. Dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich Bericht zu erstatten.

- (7) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats (ohne Stimmrecht) teil. In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands in Abwesenheit des Vorstands.
- (8) Mit dem Vorstand wird ein Dienstvertrag geschlossen, der seine Aufgaben und Vergütung regelt. In dem Dienstvertrag ist zu vereinbaren, dass jedes Vorstandsmitglied vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinn von § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuchs dem Verwaltungsrat jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.
- (9) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A8, sowie die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe EG 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.
- (10) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in welcher u. a. die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern im Innenverhältnis, Gegenstand der gemeinsamen Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder sowie die Formvorschriften über die Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder geregelt wird.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder wird für den Fall der Verhinderung jeweils ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister der Gemeinde Feldkirchen-Westerham. Der Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten. Dieser wird dann von seinem Vertreter nach Abs. 1 vertreten.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter werden vom Gemeinderat für sechs Jahre aus der Mitte des Gemeinderats bestellt.

- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
- a) Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
 - b) leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 - c) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Gemeinderat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen. Ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Gemeinderat ein Mitglied nur einstimmig abberufen.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 7 eine Geschäftsordnung, soweit dies über die Regelungen dieser Unternehmenssatzung hinaus erforderlich ist.
- (7) Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde Feldkirchen-Westerham auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde § 4 der Verordnung über Kommunalunternehmen (im Folgenden: KUV).
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung. Höhe und Zahlungsmodalitäten richten sich nach der Entschädigungssatzung der Gemeinde. Mit der Entschädigung sind sämtliche Aufwendungen abgegolten.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über folgende Maßnahmen, soweit bestimmte Maßnahmen nicht bereits im Rahmen des Wirtschaftsplans genehmigt wurden:
- a) den Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereichs (§2);
 - b) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie die Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder;
 - c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und Finanzplans;
 - d) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Behandlung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung des Vorstands;
 - e) die Ergebnisverwendung, die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde Feldkirchen-Westerham;
 - f) die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer und allgemeiner Bedingungen,
 - g) Stimmabgaben in Tochtergesellschaften;
 - h) Verfügungen über das Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von € 20.000 überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem jeweiligen Wert bzw. die Verpflichtung hierzu;
 - i) die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen;
 - j) die Bestellung des Abschlussprüfers;
 - k) die Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelung der Dienstverhältnisse des Vorstands;
 - l) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhengruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Angestellten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. (9));
 - m) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren;

- n) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, wenn der Gegenstand im Einzelfall € 20.000 überschreitet;
 - o) die Gewährung von Darlehen bzw. die Aufnahmen von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von € 20.000 überschreiten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;
 - p) der Abschluss aller, das Kommunalunternehmen verpflichtender Verträge, die einen Betrag von € 20.000 überschreiten. Bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem Jahreswert der Leistungen
 - q) wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2) übertragenen Aufgaben;
 - r) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Einlegung von Rechtsmitteln ab einem Streitwert von 2.000 € sowie der Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen ab einer Summe von 5.000 €.
- (4) Im Fall des Abs. (3) lit. a) unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Gemeinderats. Im Übrigen steht dem Gemeinderat kein Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern des Verwaltungsrats zu.
- (5) Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (6) Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hält der Verwaltungsrat an seinem Beschluss fest, ist die Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde herbeizuführen.
- (7) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand sowie gegenüber Dritten für den Fall, dass das Kommunalunternehmen keinen Vorstand hat oder dieser nicht handlungsfähig ist.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt in Sitzungen.
- (2) Die Verwaltungsratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriff Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. Die Einladung muss Tageszeit und Sitzungsort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens 6 Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 3 verkürzt werden.
- (3) Der Verwaltungsrat ist **mindestens jährlich zweimal** einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats vor.
- (5) Mit Ausnahme der Regelung des § 2 Abs. 5 KUV sind die Sitzungen des Verwaltungsrats nichtöffentlich. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann jederzeit sachkundige Dritte zu den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Funktion zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- (6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder (oder deren Stellvertreter) anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt und
 - b) alle Mitglieder des Verwaltungsrats (oder deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (7) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

- (8) Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden in den Geschäftsräumen des Kommunalunternehmens statt, soweit die Mitglieder des Verwaltungsrats nicht mehrheitlich etwas anderes beschließen. Beschlüsse des Verwaltungsrats werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst und sind nach folgendem Abs. (10) zu protokollieren. Jedoch können Beschlüsse des Verwaltungsrats, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht, auch telefonisch, in Textform, E-Mail, in Video- oder Telefonkonferenzen sowie in Kombination (z.B. Zuschaltung abwesender Mitglieder des Verwaltungsrats zu einer Sitzung des Verwaltungsrats oder durch nachträgliche Stimmabgabe) gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats ins Umlaufverfahren einbezogen wurden und innerhalb zwei Wochen die Mehrheit der Mitglieder ihre Stimme abgeben.
- (9) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (10) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschriften werden digital geführt und können über das Ratsinformationssystem jederzeit von den Mitgliedern des Verwaltungsrats eingesehen werden.

§ 8 Verpflichtungserklärungen/Schriftform

- (1) Verpflichtende Erklärungen des Kommunalunternehmens bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren, qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorstand bzw. durch jeweils Vertretungsberechtigte. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Kommunalwerk Feldkirchen-Westerham“. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.

- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des Unternehmensgegenstands zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der KUV über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 GO. Soweit in der KUV auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) verwiesen wird, ist die KommHV-Doppik anzuwenden.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den Bestimmungen des Art. 91 Abs. 1 GO i. V. m. § 22 KUV aufgestellt und geprüft.
- (3) § 27 KUV findet in seiner jeweiligen Fassung Anwendung. Nachrichtlich bedeutet dies im Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung, dass
- a) der Vorstand den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen hat.
 - b) der Jahresabschluss und der Lagebericht vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen sind.
 - c) der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu machen ist.
- (4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde Feldkirchen-Westerham unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.
- (5) Die Organe der Rechnungsprüfung der Gemeinde Feldkirchen-Westerham haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach Art. 106 Abs. 4 S. 2 und 3 GO auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck die betrieblichen Einrichtungen und Anlagen, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einzusehen.

§ 10 Wirtschaftsplan, Finanzplanung und Wirtschaftsjahr

- (1) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan sowie ein fünfjähriger Finanzplan, der entsprechend fortzuschreiben ist, aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgs- und Vermögensplan gemäß §§ 17, 18 KUV. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan entsprechend § 5 Abs. 1 bis Abs. 5 der KommHV-Doppik beizufügen.
- (2) Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern gemäß § 16 Abs. 2 KUV.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.
- (4) Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr und beginnt am Tag nach der Bekanntmachung dieser Unternehmenssatzung.

§ 11 Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen des Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinde Feldkirchen-Westerham über.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Für Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen des Kommunalunternehmens gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Feldkirchen-Westerham in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere Art bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

§ 13 Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht einen Tag nach Bekanntmachung der Satzung.

Feldkirchen-Westerham, den 14.10.2024


Johannes Zistl

Erster Bürgermeister

Gemeinde Feldkirchen-Westerham

